

Information der betroffenen Personen (Bevollmächtigter/ gesetzlicher Vertreter) (Art. 14 DS-GVO i.V.m. § 5 DSGVO M-V)

Wohngeld

Verantwortlicher:

Barlachstadt Güstrow, Der Bürgermeister, Markt 1, 18273 Güstrow
Telefon: 03843 / 76 9-0, E-Mail: stadt@guestrow.de, Web: <https://www.guestrow.de/>

Datenschutzbeauftragter:

Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter eGo-MV, Eckdrift 103, 19061 Schwerin
Telefon: 0385/ 77 33 47-51, E-Mail: datenschutz@ego-mv.de

Angaben zur Verarbeitungstätigkeit:

Zwecke der Verarbeitungstätigkeit:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Durchführung des Wohngeldgesetzes (WoGG) und der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben.

Hierzu gehören insbesondere:

- Entgegennahme, Erfassung und Bearbeitung von Wohngeldanträgen
- Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Erstellung von Bescheiden (z. B. Einkommen, Haushaltsgröße, Miete/Belastung)
- Berechnung, Bewilligung, Änderung und Aufhebung von Wohngeldleistungen
- Durchführung von Weiterbewilligungsverfahren sowie Überprüfung laufender Ansprüche
- Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Leistungsmissbrauch (z.B. Datenabgleich)
- Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen einschließlich Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Dokumentation der Verwaltungsvorgänge sowie Aktenführung und Archivierung
- Erstellung von Statistiken und Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungs-, Nachweis- und Rechenschaftspflichten
- Kommunikation mit Antragstellenden sowie mit anderen öffentlichen Stellen (z. B. Meldebehörden, Finanzämter) zur Sachverhaltsaufklärung

Weitere Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2016 zum Vollzug des Wohngeldgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsgrundlage der Verarbeitungstätigkeit:

Soweit erforderlich kann die Verarbeitung auch auf Grundlage einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO erfolgen. Insbesondere ergeben sich die Rechtsgrundlagen aus folgenden Vorschriften:

Europäisches Datenschutzrecht:

- Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse
- Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO – Verarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung

Bundesrecht – Wohngeldrecht:

- Wohngeldgesetz (WoGG), insbesondere
 - § 23 WoGG – Datenerhebung
 - § 33 WoGG – Datenabgleich
- Wohngeldverordnung (WoGV)

Datenschutzrechtliche Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB)

- Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), insbesondere
 - § 26 SGB I – Sozialgeheimnis
- Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), insbesondere
 - §§ 67 ff. SGB X – Schutz der Sozialdaten
 - § 67a SGB X – Datenerhebung
 - §§ 67c–67d SGB X – Datenverarbeitung und Nutzung

Landesrecht / Verwaltungsvorschriften:

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern zum Vollzug des Wohngeldgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2016, in der jeweils geltenden Fassung.

Kategorien personenbezogener Daten:

Bankdaten: Daten zu Bankverbindungen, insbesondere IBAN, BIC, Name des Kreditinstituts (z. B. Sparkasse oder Bank) sowie gegebenenfalls abweichende Kontoinhaber bzw. Zahlungsempfänger.

Bürger/Einwohnerdaten: Allgemeine personenbezogene Identifikations- und Kontaktdaten, insbesondere Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsort, Geburtsland (sofern nicht Deutschland), Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Familienstand.

Darüber hinaus Adressdaten (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) sowie Kontaktdaten (z. B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Angaben zum Pflegegrad sowie Informationen zu den Wohnverhältnissen (z. B. Wohnraum, Mietverhältnis, im Haushalt lebende Personen).

Kategorien von Empfängern:

Auftragsverarbeiter: Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 4 Nr. 8 DS-GVO i.V.m. Art. 28 DS-GVO

Öffentliche Stelle: Behörde, Organ der Rechtspflege, öffentlich-rechtliche Einrichtung des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und deren

Vereinigungen gem. § 2 Abs. 1-3 BDSG. (Zentrale Landesstelle DVZ

Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Landeszentalkasse MV)

Allgemeine Hinweise zu den Kategorien von Empfängern:

Die Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich an Stellen, soweit dies zur Bearbeitung des jeweiligen Verwaltungsverfahrens erforderlich ist. Empfänger können insbesondere beauftragte Dienstleister sein, die technische oder organisatorische Aufgaben der Datenverarbeitung übernehmen, sowie andere öffentliche Stellen, deren Beteiligung für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen oder für die Durchführung des Verfahrens notwendig ist.

Zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Überprüfung von Angaben können erforderliche Auskünfte auch bei weiteren Stellen eingeholt werden. Hierzu können beispielsweise Vermieter, Arbeitgeber, Banken und Kreditinstitute oder andere Leistungsträger gehören. Sofern Auskünfte bei Banken oder Kreditinstituten eingeholt werden müssen, können die dabei entstehenden Kosten der zur Mitwirkung verpflichteten Person auferlegt werden.

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung können außerdem Datenabgleiche mit anderen öffentlichen Stellen durchgeführt werden, insbesondere zur Vermeidung oder Aufdeckung unberechtigter Leistungsbezüge.

Darüber hinaus können Daten für statistische Zwecke in aufbereiteter Form ohne direkten Personenbezug an zuständige Statistikstellen übermittelt werden.

Soweit dies zur Durchführung von Verwaltungsverfahren, gerichtlichen Verfahren oder Strafverfahren erforderlich ist, können personenbezogene Daten auch an zuständige Behörden oder Gerichte weitergegeben werden.

Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter):

Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (Schwerin)

Datentransfer in ein Drittland:

Es liegt keine geplante Übermittlung in Drittstaaten vor.

Zusätzliche Informationspflichten:

Speicherdauer der personenbezogenen Daten:

Wohngeldakten zu bewilligten Anträgen sind 10 Jahre nach letzter Bewilligung (vgl. Nr. 24.01 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes) aufzubewahren.

Wohngeldakten zu abgelehnten Anträgen ohne vorherigen Leistungsbezug sind 2 Jahre aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem 1. Januar, das dem Jahr folgt, in dem der entsprechende Bescheid bestandskräftig geworden ist.

Rechte der betroffenen Person:

Sie haben ein Recht auf Auskunft (gem. Art. 15 DS-GVO i.V.m. § 6 DSGVO M-V) seitens des Verantwortlichen über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), und auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 Abs. 1 DS-GVO). Des Weiteren haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).

Sie haben ein Recht Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Datenschutzbeauftragten.

Quelle der personenbezogenen Daten:

Behörde - Automatisierter Datenabgleich mit anderen Behörden gemäß § 33 Wohngeldgesetz (WoGG)

Direkterhebung - Direkterhebung bei der betroffenen Person z. B. durch Antragsformular, Nachweise oder schriftliche Angaben.

Sonstige - Unter bestimmten Voraussetzungen darf die Wohngeldbehörde Sozialdaten ohne Mitwirkung der betroffenen Person auch bei anderen Personen oder Stellen d. h. bei anderen Personen als der betroffenen Person und anderen Stellen gemäß §67a SGB X, erheben.

Beschwerderecht:

Sie haben ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern,
Lennéstraße 1, 19053 Schwerin

Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten über die betroffene Person ist teilweise gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben.

Folgen der Nichtbereitstellung:

Werden die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt, kann der Antrag auf Wohngeld unter Umständen nicht oder nicht vollständig bearbeitet werden. Dies kann dazu führen, dass der Anspruch auf Wohngeld nicht festgestellt oder Leistungen nicht gewährt werden können.

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung bzw. Profiling.